

## LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

am vergangenen 10. Juni hat in Mailand das 13. Deutsch-Italienische Wirtschaftsforum zum Thema „500 AI: 500 years of artificial intelligence“ stattgefunden. Die AHK Italien hat die mit Deloitte erstellte Studie „**Forschung, Entwicklung und Innovation: Ein Vergleich zwischen Deutschland und Italien (2019)**“ vorgestellt, aus welcher die strategische Relevanz für die Unternehmensentwicklung der mit künstlicher Intelligenz verbundenen Technologien, die von deutschen sowie italienischen Firmen erkannt wird, hervorgeht. Einerseits wurden in Deutschland bereits wichtige Investitionen getätigt, während man in Italien erst anfängt, sich mit dem Thema zu befassen, andererseits sind sich deutsche und italienische Unternehmen bei der Identifizierung der Hürden für die Umsetzung der künstlichen Intelligenz einig: Mangel an geeigneten Kompetenzen und Schwierigkeiten in der Integration mit Rollen und Vorgängen im Unternehmen.

In diesem Zusammenhang ist in diesen Tagen ein Abänderungsvorschlag an das Gesetzesdekret Nr. 34/19 in der Zustimmungphase, um in Italien sog. „Sandkästen“ einzuführen: Regulatorische Experimentierräume für innovative Unternehmen, die in bestimmten Bereichen neue Technologien verwenden (s. Beitrag auf S. 11).

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und verabschieden uns für die Sommerpause bis zur Septemberausgabe des Newsletters!

*Carolina Pajé, Leiterin „Recht & Steuern“*



Deutsch-Italienische  
Handelskammer  
Camera di Commercio  
Italo-Germanica



# INHALTSVERZEICHNIS

---

## GESELLSCHAFTSRECHT

- ITALIEN:** Neue Orientierung des Kassationshofs zum Nachrangprinzip von Gesellschafterdarlehen . . . . . Seite **4**
- DEUTSCHLAND:** Wettbewerbsverbot für Minderheitsgesellschafter. . . . . Seite **4**

## ARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Ungerechtfertigte Kündigung und Reintegrationsanspruch. . . . . Seite **5**
- DEUTSCHLAND:** BAG - Missbrauchskontrolle bei Befristung mit Sachgrund . . . . . Seite **5**

## DATENSCHUTZRECHT

- ITALIEN:** Erläuterungen zur Rolle des DSB im Rahmen von Folgenabschätzungen. Seite **6**
- DEUTSCHLAND:** Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung . . . . . Seite **6**

## VERRECHNUNGSPREISE

- ITALIEN:** Transfer Pricing und Zahlungsaufschübe . . . . . Seite **7**

## BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

- ITALIEN:** Gesetz Nr. 41 vom 20.05.19 (Gesetzesumsetzung des sog. Brexit-Dekrets): steuerrechtliche Neuigkeiten . . . . . Seite **7**

## HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

- ITALIEN:** Das Nichtbestreiten der Provisionskontoauszüge bewirkt keine stillschweigende Annahme, sofern nicht anders vereinbart . . . . . Seite **8**
- DEUTSCHLAND:** Vorgehen gegen Vertrieb von Luxusprodukten im Graumarkt. . . . . Seite **8**

## MERGERS & ACQUISITIONS

- ITALIEN:** Austrittsrecht im Falle einer Satzungsänderung bei der Gewinnverteilung . . Seite **9**

## KOLLEKTIVARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Ist der in Anwesenheit der Union unterzeichnete Vermittlungsbericht noch gültig? . . . . . Seite **9**

## CORPORATE GOVERNANCE

- ITALIEN:** Organisationsmodell: Für die Risikoanalyse erforderlich . . . . . Seite **10**

## UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

- ITALIEN:** Art. 131bis it. StGB und Hygiene-Vorschriften für die Produktion und den Vertrieb von Nahrungsmitteln. . . . . Seite **10**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

**ITALIEN:** FinTech: Auf dem Weg zur Einrichtung italienischer „Sandkästen“ . . . . . Seite **11**

## UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

**ITALIEN:** Vereinfachte Rechnung jetzt bis 400 Euro . . . . . Seite **11**

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

**ITALIEN:** Erläuterungen hinsichtlich der Besteuerung in Italien von im Ausland bezogenen Dividenden . . . . . Seite **12**

**DEUTSCHLAND:** Paradigmenwechsel in der internationalen Unternehmensbesteuerung . . Seite **12**

## KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

**ITALIEN:** Wettbewerbsverzerrung - Auslegung der italienischen Kartellbehörde bzgl. Gesellschaften zwischen Berufsträgern . . . . . Seite **13**

## PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

**DEUTSCHLAND:** Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Kraft. . . . . Seite **13**

## ENERGIERECHT

**ITALIEN:** Das Verwaltungsgericht Latium hat dem EuGH erneut die Frage nach der Rechtmäßigkeit des „Spalma Incentivi“ vorgelegt. . . . . Seite **14**

## FINANZ- UND BANKRECHT

**ITALIEN:** Gesetzesentwurf: Änderung der Regeln für die Ernennung des Top-Managements der Banca d'Italia. . . . . Seite **14**

## INSOLVENZRECHT

**ITALIEN:** Insolvenzverfahren, Zahlungsunfähigkeit und Gesellschaftsauflösung . . . Seite **15**

## PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

**ITALIEN:** Die Jahresfrist für die Klage auf Wiederherstellung des Besitzes . . . . . Seite **15**

## STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

**ITALIEN:** Begünstigte Beilegung von Steuerstreitigkeiten möglich bis zum 31. Juli . . Seite **16**

## BESTEuerung DER PERSONEN

**ITALIEN:** Italien noch attraktiver für Zuzug von Arbeitnehmern aus dem Ausland . . Seite **16**

## GESELLSCHAFTSRECHT

### ITALIEN: NEUE ORIENTIERUNG DES KASSATIONSHOFS ZUM NACHRANGPRINZIP VON GESELLSCHAFTERDARLEHEN

Das Kassationsgericht hat mit Urteil Nr. 12994 vom 15.05.19 über das in Art. 2467 it. ZGB vorgeordnete Nachrangprinzip von Gesellschafterdarlehen – welches bekanntlich nur im Rahmen einer Insolvenz greift – entschieden, dass dieses auch während der normalen Geschäftstätigkeit des Unternehmens Anwendung findet. Hiermit ist eine bis dato etablierte Orientierung der obersten Richter überwunden worden. Sinn und Zweck der Norm aus Art. 2467 it. ZGB ist es, die häufige Unterkapitalisierung von Unternehmen und die Verschiebung der damit verbundenen Risiken zu Lasten der Gläubiger zu vermeiden. Mit dieser neuen Auslegung verliert die genannte Norm ihre Bedeutung als rein prozessual relevante Klausel im Rahmen einer Insolvenz und erlangt hingegen eine materielle Bedeutung im Kontext auch von rein temporär vorhandenen Zahlungsschwierigkeiten von Unternehmen. Spielte das Nachrangprinzip bis dato nur im Rahmen einer Insolvenz eine Rolle, können nun, gemäß der neuen Ausrichtung, Gesellschafter eines Unternehmens die Rückzahlung entsprechender Gesellschafterdarlehen auch bei rein temporär vorhandenen Zahlungsschwierigkeiten oder in Anwesenheit eines temporären finanziellen Ungleichgewichts des Unternehmens nicht verlangen und dementsprechend müsste ein Geschäftsführer eines Unternehmens die entsprechende Forderung auf Rückzahlung verweigern.



G. Sposato

## Rödl & Partner

Avv. LL.M. Gennaro Sposato | [gennaro.sposato@roedl.it](mailto:gennaro.sposato@roedl.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

### DEUTSCHLAND: WETTBEWERBSVERBOT FÜR MINDERHEITSGESELLSCHAFTER

Das OLG Stuttgart hatte über zwei Ingenieure zu entscheiden, die ihre Arbeitsstelle im November zum Jahresende 2014 kündigten, um dann in einer von ihren Ehefrauen neu gegründeten Konkurrenzgesellschaft zu arbeiten. Bei ihrem vormaligen Arbeitgeber, einer GmbH, waren sie noch bis Ende 2015 Minderheitsgesellschafter mit 13% und 26% und unterlagen laut Satzung einem Wettbewerbsverbot. Aus diesem ging der Ex-Arbeitgeber nun gegen sie vor. Die Klage war erfolglos (Urteil vom 07.03.19, Az.: 14 U 26/16). Wettbewerbsverbote für Gesellschafter unterliegen Grenzen aus Wettbewerbsrecht und aus der Berufsausübungsfreiheit. Sie sind deshalb nur zulässig, wenn sie nach Ort, Zeit und Gegenstand nicht über die schützenswerten Interessen des Begünstigten hinausgehen und den Verpflichteten nicht übermäßig beschränken. Das konkrete Wettbewerbsverbot war jedoch in der Satzung ganz allgemein und damit unbeschränkt formuliert. Eine Reduktion des Verbots auf das noch zulässige Maß lehnte das Gericht ab. Damit war das Verbot insgesamt unwirksam. Das Gericht wies darauf hin, dass ein ausreichender Schutz der GmbH durch eine Kundenschutzklausel möglich gewesen wäre.



K. von Hase

## Luther.

RA Dr. Karl von Hase, Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht | [karl.von.hase@luther-lawfirm.com](mailto:karl.von.hase@luther-lawfirm.com)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## ARBEITSRECHT

### ITALIEN: UNGERECHTFERTIGTE KÜNDIGUNG UND REINTEGRATIONSANSPRUCH

Der Kassationsgerichtshof hat im Mai zwei Urteile zu den Folgen einer ungerechtfertigten Disziplinar Kündigung, die unter die gesetzlichen Neuregelungen aus dem Jahr 2015 fällt, erlassen. Ein Reintegrationsanspruch des Arbeitnehmers besteht danach nicht nur, wenn der Kündigungsgrund der Sache nach überhaupt nicht existiert, sondern auch dann, wenn der Arbeitnehmer die fragliche Handlung zwar begangen hat, sie jedoch disziplinarisch völlig irrelevant und nicht geeignet ist, die Kündigung zu rechtfertigen. Das Gericht gelangt zu dieser Auffassung im Wege einer systematischen, im Lichte der Verfassung erfolgenden Gesetzesauslegung und misst dem vom Gesetzgeber bewusst geänderten Wortlaut, nach dem für den Reintegrationsanspruch das Fehlen des „materiellen“ Umstands, der der Kündigung zugrundegelegt wurde, erforderlich sein sollte (und in allen anderen Fällen nur einen Anspruch auf Geldentschädigung vorgesehen war), keine Bedeutung zu. Eine Disziplinar Kündigung ist somit insbesondere dann, wenn das Unternehmen mehr als 15 Mitarbeiter hat und somit der Reintegrationsanspruch droht, äußerst sorgfältig vorzubereiten und abzuwägen.



S. Hein



Avv. und RAin Susanne Hein | [susanne.hein@bhpavvocati.it](mailto:susanne.hein@bhpavvocati.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

### DEUTSCHLAND: BAG – MISSBRAUCHSKONTROLLE BEI BEFRISTUNG MIT SACHGRUND

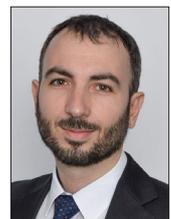
Mit Urteil vom 21.11.18 (7 AZR 234/17) hat das BAG die Regeln der Befristung von Arbeitsverträgen wegen nur vorübergehenden Bedarfs zusammengefasst. Ein sachlicher Grund für die Befristung liegt etwa bei einem Projekt vor, für das das Stammpersonal nicht reicht. Es muss sich um abgrenzbare zusätzliche Aufgaben handeln. Deshalb kann der Arbeitgeber die Befristung nicht rechtfertigen, indem er unveränderte Daueraufgaben in organisatorisch eigenständige „Projekte“ aufteilt.

Die Gerichte kontrollieren Befristungen auf Rechtsmissbrauch: Wegen der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung zur RL 1999/70/EG ist zu prüfen, ob die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge noch der Deckung eines zeitweiligen Bedarfs dient, oder ob das Instrument nicht in Wirklichkeit genutzt wird, um einen ständigen und dauerhaften Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers zu decken; dabei sind stets alle Umstände des Einzelfalls zu prüfen, insb. wie oft ein befristeter Arbeitsvertrag verlängert wird.

Wenn ein sachlicher Grund vorliegt, ist keine umfassende Missbrauchskontrolle geboten, solange der Arbeitsvertrag nicht insgesamt länger als sechs Jahre dauert und in dieser Zeit nicht öfter als neun Mal verlängert wurde, es sei denn, die Gesamtdauer übersteigt acht Jahre, oder es wurden mehr als zwölf Vertragsverlängerungen vereinbart, so das BAG.



A. Seitz



F. Sali



STEUERBERATER  
RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |  
[a.seitz@mader-stadler.de](mailto:a.seitz@mader-stadler.de)  
RA und Avv. Fabio Sali, LL.M. Eur. |  
[f.sali@mader-stadler.de](mailto:f.sali@mader-stadler.de)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## DATENSCHUTZRECHT

### ITALIEN: ERLÄUTERUNGEN ZUR ROLLE DES DSB IM RAHMEN VON FOLGENABSCHÄTZUNGEN

In einem Rundschreiben vom 31.05.19 hat der Datenschutzbeauftragte (DSB oder DPO) des it. Justizministeriums die Rolle des DPO in einer vom Datenverantwortlichen durchgeführten Folgenabschätzung (PIA) geklärt. Wie in der Februar-Ausgabe erläutert, muss der Verantwortliche, der eine Verarbeitung durchführen will, die die Verwendung neuer Technologien vorsieht und ein Risiko für die Rechte und Freiheiten von Personen darstellen kann (z.B. systematische Verhaltensbewertung, Profilerstellung), eine PIA durchführen. Das Rundschreiben erläutert, dass der Verantwortliche gemäß Art. 35 Abs. 2 und 39 Abs. 1 lit. c) DSGVO verpflichtet ist, den DPO hinzuziehen, indem er nach einer Stellungnahme gefragt wird, die dann zusammen mit allen Unterlagen zur PIA aufzubewahren ist (ein Zweifel entstand aus der italienischen Übersetzung der DSGVO, die nicht so klar ist wie die englische und deutsche Fassung). Diese Stellungnahme ist jedenfalls nicht verbindlich und der Verantwortliche kann die Verarbeitung auch im Falle einer negativen Äußerung durch den DPO fortsetzen. Es wird auch bekräftigt, dass der DSB auch im Falle von Zweifeln über die Notwendigkeit der Durchführung einer PIA einbezogen werden kann. Obwohl die DSGVO eine solche Tätigkeit nicht ausdrücklich vorsieht, fällt diese Aufgabe in den Rahmen der in Art. 39 Abs. 1 lit. a) DSGVO vorgesehenen allgemeinen Aufgabe, Beratung zu den Verpflichtungen der DSGVO zu leisten.



S. Gallo

**JENNY. AVVOCATI**

Avv. Simona Gallo | [simona.gallo@jenny.it](mailto:simona.gallo@jenny.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

### DEUTSCHLAND: DATENVERARBEITUNG ZUR VERTRAGSERFÜLLUNG

Nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einzelfall zulässig, soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Wie weit der abgeschlossene Vertrag als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann, wurde im April 2019 vom Europäischen Datenschutzausschuss behandelt. Er hat die „Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO im Kontext von Online-Dienstleistungen“ beschlossen. Darin beschränkt er die Möglichkeit für Unternehmen, die Verarbeitung von Daten der Nutzerinnen und Nutzer auf die Rechtsgrundlage „Vertragserfüllung“ zu stützen. In den neuen Leitlinien wird darüber hinaus klargestellt, dass es zur Beurteilung dessen, ob eine Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung erforderlich ist, nicht allein darauf ankommt, was im Vertrag vereinbart wurde. Vielmehr ist eine wertende Entscheidung unter Berücksichtigung der in Art. 5 DSGVO niedergelegten Datenschutzgrundsätze wie Sparsamkeit, Fairness und Transparenz notwendig. So kann beispielsweise eine Datenverarbeitung für Zwecke der personenbezogenen Onlinewerbung danach grundsätzlich nicht (mehr) auf die Rechtsgrundlage „Vertragserfüllung“ gestützt werden. Die Leitlinien stärken damit die datenschutzrechtliche Selbstbestimmung der Bürger und Bürgerinnen.



K. Indirli



**CL**  
Caemmerer Lenz

Karlsruhe  
Basel  
Erfurt

RAin Katiuscia Indirli | [kindirli@caemmerer-lenz.de](mailto:kindirli@caemmerer-lenz.de)

Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

## VERRECHNUNGSPREISE

### ITALIEN: TRANSFER PRICING UND ZAHLUNGSAUFSCHÜBE

Laut Urteil der Steuerkommission Emilia-Romagna (Nr. 232012/18) kann ein „unnormaler“ Zahlungsaufschub, welcher an ein verbundenes Unternehmen gewährt wird, zur Entstehung von Aktivzinsen führen, die den TP Bestimmungen unterliegen. Konkret betrifft der Fall eine italienische Gesellschaft, welche Güter an eine US-amerikanische Schwestergesellschaft abtritt und ihr dafür eine Zahlungsfrist von 360 Tagen gewährt. Laut dem it. Finanzamt kann eine derartige Stundung mit einer unverzinslichen Finanzierung gleichgesetzt werden, welche Aktivzinsen generiert. Das Thema der unverzinslichen konzerninternen Finanzierungen war bereits Gegenstand diverser Urteile des Kassationsgerichts. Eine Auslegung (Urteile Nr. 27087/14 und 15005/15) sieht vor, dass allein jene Geschäfte den TP Bestimmungen unterliegen, aus welchen ausdrücklich Einkünfte hervorgehen. Eine zweite Interpretation hingegen (Urteile Nr. 7493/16, 13387/16 und 27018/17) ist der Ansicht, dass auch unverzinsliche Geschäfte geprüft werden müssen, sofern deren wirtschaftliche Inhalt sichergestellt und mit anderen Geschäften zwischen unabhängigen Drittunternehmen verglichen wird. Folglich lehnt die Steuerkommission die Berufung der Gesellschaft ab, mit der Begründung, dass die an die ausländische Schwestergesellschaft gewährte Zahlungsfrist länger sei als jene, welche normalerweise im selben Bezugsmarkt (USA) gewährt wird; somit sei der Grundsatz des freien Wettbewerbs nicht gegeben.



D. Prato



G. L. Nieddu

Dott. Dirk Prato, Tax Partner | [dirk.prato@hager-partners.it](mailto:dirk.prato@hager-partners.it)  
Dott. Gian Luca Nieddu, Head of Transfer Pricing &  
Tax Value Chain | [gianluca.nieddu@hager-partners.it](mailto:gianluca.nieddu@hager-partners.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## HAGER & PARTNERS

## BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

### ITALIEN: GESETZ NR. 41 VOM 20.05.19 (GESETZESUMSETZUNG DES SOG. BREXIT-DEKRETS): STEUERRECHTLICHE NEUIGKEITEN

Das im Gesetzblatt Nr. 120 vom 24.05.19 veröffentlichte Gesetz Nr. 41 vom 20.05.19 (Umsetzung des sog. Brexit-Dekrets) sieht unter Abschnitt I, Teil II, Maßnahmen für den Fall vor, dass das Vereinigte Königreich die EU ohne Abkommen verlassen sollte. Was die steuerrechtlichen Bestimmungen betrifft, sieht Art. 13 vor, dass bis zum Ende der Übergangszeit (d.h. für den Zeitraum zwischen dem Rücktrittsdatum und dem Ende des darauffolgenden achtzehnten Monats), angesichts der Zugehörigkeit des Vereinigten Königreichs zur EU, die nationalen Steuervorschriften, einschließlich jener in Verbindung mit der Existenz einer EU-Richtlinie, weiterhin Anwendung finden. Bestimmungen aus der Umsetzung von EU-Richtlinien und von EU-Verordnungen in den Bereichen Umsatzsteuer und Akzisen sollen, soweit kompatibel, weiterhin angewandt werden. Mit einem oder mehreren Dekreten des Finanzministeriums werden Modalitäten und Fristen für die Umsetzung der vorstehenden Bestimmung, ohne neue oder höhere Obliegenheiten für die Finanzverwaltung, festgesetzt werden. Das Gesetz sieht auch einige spezifische Bestimmungen für den Banken- und Versicherungssektor vor (vgl. die Pressemitteilung der Banca d'Italia vom 27.03.19 sowie die Mitteilungen mit den Titeln „Instructions to Italian intermediaries operating in the UK“ und „Instructions to UK intermediaries operating in Italy“).



L. Occhetta



I. La Candia

Pirola  
Pennuto  
Zei  
& Associati  
studio di consulenza  
tributaria e legale

Dott. Luca Occhetta | [luca.occhetta@studiopirola.com](mailto:luca.occhetta@studiopirola.com)  
Dott. Ignazio La Candia | [ignazio.la.candia@studiopirola.com](mailto:ignazio.la.candia@studiopirola.com)

## HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

### ITALIEN: DAS NICHTBESTREITEN DER PROVISIONSKONTOAUSZÜGE BEWIRKT KEINE STILLSCHWEIGENDE ANNAHME, SOFERN NICHT ANDERS VEREINBART

Das Kassationsgericht hat kürzlich anerkannt (Entscheidung vom 10.05.19, Nr. 12544), dass ein Handelsvertreter, der es unterlässt, sämtliche regelmäßig erhaltenen Kontoauszüge über die Provision zu bestreiten, mit seinem Verhalten die durch den Unternehmer bezüglich der wirtschaftlichen Bedingungen einiger besonderer Geschäfte vorgenommenen Änderungen nicht stillschweigend annimmt, und dass er damit nicht darauf verzichtet, höhere Provisionsvergütungen zu erhalten. Insbesondere gilt gemäß der Entscheidung des Kassationsgerichts, dass der Verzicht auf ein Recht, sofern ein solcher stillschweigend und nicht ausdrücklich erfolgt, ausschließlich aus einem derartigen schlüssigen Verhalten des Rechteinhabers abgeleitet werden muss, aus dem der tatsächliche und endgültige Verzichtswille eindeutig und unmissverständlich hervorgeht. Deshalb dürfen das Schweigen bzw. die Untätigkeit des Inhabers eines Forderungsrechts niemals als stillschweigende Äußerung des Willens, auf dasselbe verzichten zu wollen, ausgelegt werden, wobei ein solcher Verzicht keinesfalls Gegenstand von Vermutungen sein darf (u.a., Kass. 05.02.18, Nr. 2739; Kass. 22.04.09, Nr. 9547; Kass. 21.06.05, Nr. 13322). Ein solcher Grundsatz steht natürlich einer Vereinbarung im jeweiligen Handelsvertretervertrag nicht entgegen, gemäß welcher der Kontoauszug als angenommen gilt, falls der Handelsvertreter nicht innerhalb einer vereinbarten Frist, die nicht zu kurz sein darf, denselben bestreitet.



F. Toffoletto



V. Rovere

 lus Laboris Italy Global HR Lawyers  
Toffoletto De Luca Tamajo

Avv. Franco Toffoletto, Managing Partner | [sft@toffolettodeluca.it](mailto:sft@toffolettodeluca.it)  
Avv. Valentina Rovere, Associate | [sft@toffolettodeluca.it](mailto:sft@toffolettodeluca.it)

### DEUTSCHLAND: VORGEHEN GEGEN VERTRIEB VON LUXUSPRODUKTEN IM GRAU-MARKT

Im Newsletter Nr. 130 wurde über ein Urteil des OLG Düsseldorf vom 06.03.18 (AZ I-20 U 113/17) berichtet, mit dem der Klage eines Herstellers von luxuriösen Kosmetikprodukten („Kanebo“) gegen den Vertrieb seiner Produkte durch einen Graumarkt-Händler auf einer Online-Plattform stattgegeben wurde. Die Klage war darauf gestützt, dass dieser Vertriebskanal das luxuriöse Image der Marke beeinträchtigt und der Händler sich deshalb nicht auf die Erschöpfung des Markenrechts berufen kann. In diesem Sinne hatte auch das OLG Hamburg in einem Urteil vom 21.06.18 (AZ 3 U 151/17) entschieden. Das OLG München hat nun in einem Urteil vom 08.11.18 (AZ 29 U 3700/17) in einem ähnlichen Fall die Klage des Inhabers der Marke „SISLEY“ abgewiesen. Die Beklagte unterhält Ladengeschäfte, in denen sie Produkte von Luxus-Lables verkauft, die sie aus Restbeständen oder Betriebsauflösungen in geringen Stückzahlen einkauft. Nach Meinung des Gerichts begründe das Angebot von Luxuswaren in einem „discountartigen“ Umfeld allein noch nicht die Gefahr einer Rufschädigung. Anders als in den von den anderen Gerichten entschiedenen Fällen fehle es hier an einem auf Dauer angelegten Vertrieb. Die Produkte gehörten nicht zum festen Sortiment, sondern waren erkennbar kurzfristige Sonderposten, die kurzzeitig zu günstigen Preisen erworben werden konnten. Das schädige nicht den Charakter als Prestigeobjekt.



R. Budde

**C/M/S**

Law.Tax

Dr. Robert Budde | [robert.budde@cms-hs.com](mailto:robert.budde@cms-hs.com)

## MERGERS & ACQUISITIONS

### ITALIEN: AUSTRITTSRECHT IM FALLE EINER SATZUNGSÄNDERUNG BEI DER GEWINNVERTEILUNG

Der Kassationsgerichtshof stellt mit dem Urteil Nr. 13845/19 fest, dass, bezüglich des Austritts aus einer Kapitalgesellschaft, der Begriff „Beteiligungsrechte“ in Art. 2437 lit. g) it. ZGB („Gesellschafter sind hinsichtlich aller ihrer Aktien oder nur hinsichtlich eines Teils derselben zum Austritt aus der Gesellschaft berechtigt, wenn sie nicht an Beschlüssen mitgewirkt haben, die folgende Bereiche betreffen: [...] g) die Abänderungen der Satzung, welche die Stimmrechte oder die Beteiligungsrechte betreffen“) in jedem Fall die aus dem Beteiligungsrecht resultierenden Vermögensrechte umfasst, darunter dasjenige, das sich auf den satzungsgemäßen Anteil am ausschüttungsfähigen Gewinn bezieht. Die Änderung einer Klausel in der Satzung, die sich unmittelbar auf die Gewinnausschüttung bezieht und die die Eigenvermögensrechte negativ beeinflusst, indem sie die Verringerung des zulässigen Prozentsatzes der Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Erhöhung des in die Rücklage einzustellenden Prozentsatzes vorsieht, begründet daher das Recht auf Austritt von Minderheitsaktionären. Aus diesem Grund wies der Gerichtshof die Klage einer Gesellschaft ab, die allein in den Beschränkungen der tatsächlich bestehenden Beteiligungsrechte und nicht nur in den bloßen Erwartungen, wie beispielsweise die in Bezug auf die Verteilung der Gewinnausschüttung, dem Schaden, der den Austritt des Mitglieds rechtfertigte, identifizierte.



C. Jenny



M. Di Maggio

Avv. Christoph Jenny | [christoph.jenny@jenny.it](mailto:christoph.jenny@jenny.it)  
 Avv. Manuela Di Maggio | [manuela.dimaggio@jenny.it](mailto:manuela.dimaggio@jenny.it)  
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**JENNY. AVVOCATI**

## KOLLEKTIVARBEITSRECHT

### ITALIEN: IST DER IN ANWESENHEIT DER UNION UNTERZEICHNETE VERMITTLUNGSBERICHT NOCH GÜLTIG?

Das Kassationsgericht hat sich, mit Beschluss Nr. 9006/19, zu der strittigen Frage nach den Anforderungen an die Gültigkeit eines an einem Gewerkschaftssitz unterzeichneten Vermittlungsberichts geäußert. Im vorliegenden Fall hatte ein Mitarbeiter eines Unternehmens rechtliche Schritte eingeleitet, um die Nichtigkeitserklärung eines in Anwesenheit der Gewerkschaft unterzeichneten Schlichtungsberichts zu erhalten. Der Kassationsgerichtshof, der die Entscheidung in der Sache bestätigte, stellte fest, dass die erhobenen Einwände unbegründet seien. Denn Verzichtserklärungen und Vergleiche in Bezug auf Arbeitnehmerrechte, die in zwingenden Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen vorgesehen sind und in einem am Gewerkschaftssitz abgeschlossenen Schlichtungsprotokoll enthalten sind, können nicht angefochten werden. Dies unter der Bedingung, dass der Gewerkschaftsvertreter dem Arbeitnehmer wirksame Unterstützung gewährt hat, damit der Arbeitnehmer sich bewusst ist, auf welche Rechte er verzichtet und in welchem Umfang er sie in Anspruch nimmt, und unter der weiteren Bedingung, dass sich der Vertragstext auf die Streitfrage bezieht und die gegenseitigen Zugeständnisse der Parteien zum Abschluss des Vergleichs nachvollziehbar sind.



S. Passerini

I C H I N O  
 BRUGNATELLI  
 e ASSOCIATI

Avv. Sergio Passerini | [sergio.passerini@ichinobrugnatelli.it](mailto:sergio.passerini@ichinobrugnatelli.it)

## CORPORATE GOVERNANCE

### ITALIEN: ORGANISATIONSMODELL: FÜR DIE RISIKOANALYSE ERFORDERLICH

Die Strafabteilung des Kassationsgerichts (Urteil Nr. 18842/19) hat sich erneut über die Verwaltungsverantwortung der Unternehmen geäußert. Demzufolge müssten Unternehmen nach Feststellung bestimmter Straftaten durch Führungskräfte, die im eigenem Interesse oder zu ihrem Vorteil gehandelt haben, „mit befreiender Wirkung“ beweisen, dass sie vor der Straftat geeignete Organisations-, Management- und Kontrollmodelle umgesetzt haben, mit dem sich Verbrechen dieser Art verhindern lassen. Laut Gericht liege das „organisatorische Verschulden“ des Unternehmens darin, dass es keine geeigneten „organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Vergehen getroffen habe, die für die Schaffung einer kollektiven Verantwortung notwendig sind, zumal solche schriftlich unter Angabe der Risiken und der getroffenen Gegenmaßnahmen festzuhalten sind.“ Prinzipiell hängen die Organisations-, Management- und Kontrollmodelle von einer lückenlosen Erfassung der Risiken und von der Ermittlung von Kontrollmaßnahmen zwecks Verhinderung und Eingrenzung derselben ab. Solche Maßnahmen sind in einem eigenen Dokument zu beschreiben, damit sie für alle in der Unternehmensorganisation beschäftigten Personen und Führungskräften verbindlich werden.



V. De Luca



E. Cannone



**DE LUCA & PARTNERS**  
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca |  
vittorio.deluca@delucapartners.it  
Avv. Elena Cannone |  
elena.cannone@delucapartners.it

## UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

### ITALIEN: ART. 131BIS IT. STGB UND HYGIENE-VORSCHRIFTEN FÜR DIE PRODUKTION UND DEN VERTRIEB VON NAHRUNGSMITTELN

Der Kassationshof äußerte sich mit Urteil Nr. 25332/19 zur Anwendbarkeit des besonderen Strafausschließungsgrundes gemäß Art. 131bis it. StGB in Verbindung mit dem Thema Einhaltung der Hygiene in der Produktion und im Vertrieb von Lebensmitteln und Getränken. Konkret handelte es sich um den Fall eines Konditorei-Inhabers, der wegen Begehung der Straftat gemäß Art. 5 lit. d) des Gesetzes Nr. 283/62 verurteilt worden war, da er Sonnenblumenöl zum Frittieren benutzt hatte, was sich als schädlich herausstellte. Der Berufungskläger behauptete u.a., dass, aufgrund der geringfügigen Abweichung vom zugelassenen Richtwert, die Voraussetzungen für die Anwendung des besonderen Strafausschließungsgrundes gemäß Art. 131bis it. StGB vorlägen. Der Kassationsgerichtshof berief sich in seiner Entscheidung auf den von den vereinten Sektionen formulierten Grundsatz, nach dem die Entscheidung über die Geringfügigkeit der Tat eine Abwägung aller Elemente des Tatbestandes umfasst, die den konkreten Handlungsunwert betreffen, und nicht nur jene, die sich auf das Ausmaß der Verletzung des geschützten Rechtsguts beziehen. Der Richter der ersten Instanz hat also zu Recht auch die fehlende Anwendung von Mindestsicherheitsvorkehrungen berücksichtigt, mit denen eine Überhitzung des Öls hätte vermieden werden können.



K. Pfeifer

### BRANDSTÄTTER

Rechtsanwaltssozietät ■ Studio Legale Associato

Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it

## TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

### ITALIEN: FINTECH: AUF DEM WEG ZUR EINRICHTUNG ITALIENISCHER „SANDKÄSTEN“

Während der Umsetzung des Gesetzesdekrets Nr. 34/19 haben am 22. Mai einige Abgeordnete beim Ausschuss für Finanzen einen Änderungsantrag eingereicht, um in Italien sog. „Sandkästen“ einzuführen, regulatorische Experimentierräume für innovative Unternehmen, die im Bereich Finanzen, Kredit, Versicherung und geregelte Märkte neue Technologien wie künstliche Intelligenz und Distributed-Ledger-Technologien verwenden (Fintech). Ziel der Initiative, die auf dem von der EU-Kommission ausgearbeiteten „FinTech-Aktionsplan: Für einen wettbewerbsfähigeren und innovativeren EU-Finanzsektor“ fußt, ist die Förderung und Unterstützung von Unternehmen, die Erhöhung des Wettbewerbs und zugleich ein angemessener Schutz von Verbrauchern, Anlegern und Kapitalmärkten. Der Ausschuss für Finanzen hat dem Änderungsantrag am 13.06.19 zugestimmt: Bei einer Umsetzung in Gesetz werden im Fintech-Sektor tätige italienische Unternehmen in ihrem Land günstige Rahmenbedingungen für Innovation vorfinden und ein digitales Ökosystem, dem es gelingt, ausländische Akteure anzulocken. Das Gesetz soll Ende Juni verabschiedet werden und die Annahme der Verordnung wird dem Wirtschafts- und Finanzministerium übertragen.



C. Impalà



M. Licini

**MORRI  
ROSSETTI**

Avv. LL.M. Carlo Impalà | [Carlo.Impala@MorriRossetti.it](mailto:Carlo.Impala@MorriRossetti.it)  
Avv. LL.M. Marta Licini | [Marta.Licini@MorriRossetti.it](mailto:Marta.Licini@MorriRossetti.it)

## UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

### ITALIEN: VEREINFACHTE RECHNUNG JETZT BIS 400 EURO

Art. 21bis Abs.1 des Präsidialdekrets Nr. 633/72 sieht vor, dass eine Rechnung in vereinfachter Form ausgestellt werden kann, wenn der Gesamtbetrag i.H.v. 100 Euro nicht überschritten wird oder wenn es sich um eine Änderung bzw. Richtigstellung früherer Rechnungen gemäß Art. 26 handelt.

Art. 21bis Abs. 3 weist auf die Erhöhung der Grenze des Gesamtbetrages der vereinfachten elektronischen Rechnungen auf 400 Euro hin, die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vorgenommen wird. Die vereinfachte Rechnung ist im Hinblick auf die Elemente einer gewöhnlichen Rechnung, gemäß Art. 21 Abs. 2 lit. c) Präsidialdekret Nr. 633/72, durch eine geringere Anzahl von Informationen gekennzeichnet. Weiter kann bei einer vereinfachten Rechnung die Operation in zusammenfassender Art und Weise dargestellt werden und somit müssen die Steuergrundlage und die Steuer nicht separat ausgewiesen werden. Es ist verboten, eine vereinfachte elektronische Rechnung für innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen sowie für Operationen, die aufgrund des Fehlens der Voraussetzung der Territorialität nicht der MwSt. unterliegen (Art. 21 Abs. 6bis Präsidialdekret Nr. 633/72), auszustellen. Das Dekret vom 10.05.19 hat die Möglichkeit der Ausstellung einer vereinfachten Rechnung bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von 400 Euro ausgedehnt und ist seit dem 24.05.19 in Kraft.



H. Felderer



E. Pavone

**PODINI & PARTNERS**

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale  
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dott.ssa Hannah Felderer | [hannah.felderer@data.bz.it](mailto:hannah.felderer@data.bz.it)  
Dott.ssa Elisa Pavone | [elisa.pavone@data.bz.it](mailto:elisa.pavone@data.bz.it)

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

### ITALIEN: ERLÄUTERUNGEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG IN ITALIEN VON IM AUSLAND BEZOGENEN DIVIDENDEN

Ab dem 1.01.18 müssen natürliche Personen welche aus Italien oder dem Ausland (Staaten mit ordentlicher Besteuerung) Dividenden beziehen, diese einer Abgeltungssteuer von 26% unterziehen. Während bei den in Italien bezogenen Dividenden die Abgeltungssteuer bereits vom Finanzvermittler auf den Bruttobetrag abgezogen wird, hängt es bei „ausländischen“ Dividenden davon ab, ob diese mittels eines italienischen Finanzvermittlers bezogen werden, oder nicht. Im ersten Fall unterliegen die Dividenden einer ausländischen Kapitalertragssteuer (zu ordentlichen oder DBA Steuersätzen), welche auf den Bruttobetrag anfällt und in Italien einer Abgeltungssteuer, welche vom Finanzvermittler i.S.d. Art. 27 Abs. 4bis vom DPR 600/73 auf den Nettobetrag berechnet wird. Hierbei müssen die bezogenen Dividenden nicht mehr in der italienischen Steuererklärung angegeben werden, da bereits die Abgeltungssteuer angewandt wurde. Wenn hingegen kein Finanzvermittler miteingebunden wird, müssen die bezogenen Dividenden in der Steuererklärung angegeben und besteuert werden. In diesem Fall, wie auch kürzlich vom Finanzamt erläutert, kann der Steuerzahler (i) die Abgeltungssteuer von 26% auf den Bruttobetrag (und nicht Nettobetrag) anwenden oder (ii) sich für die normale Besteuerung entscheiden und sich die ausländische Kapitalertragssteuer als Guthaben gemäß Art. 165 des TUIR anrechnen lassen. Demnach ist es zweckmäßig, dass jeder Fall einzeln analysiert wird.



H. Hilpold



G. Frigerio

**bureau Plattner** [Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.com](mailto:hannes.hilpold@bureauplattner.com)  
[Dott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com](mailto:giorgio.frigerio@bureauplattner.com)

### DEUTSCHLAND: PARADIGMENWECHSEL IN DER INTERNATIONALEN UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Seit einiger Zeit beschäftigt sich die OECD mit den Herausforderungen bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Dabei zeichnet sich ab, dass die erarbeiteten Vorschläge nicht nur für die Digitalwirtschaft, sondern für alle Unternehmen gelten werden, weil man digitale und traditionelle Geschäftsmodelle für die Besteuerung nicht voneinander trennen kann. Anfang dieses Jahres wurde dazu von der OECD ein Konsultationspapier veröffentlicht. Hierbei zeichnet sich ein Paradigmenwechsel in der internationalen Unternehmensbesteuerung ab. Die internationalen Besteuerungsrechte werden sich von den Ansässigkeitsstaaten oder Produktionsstaaten stärker in die Marktstaaten verschieben. Dazu reicht dann ein wirtschaftliches Interesse in dem anderen Staat aus, häufig wird hierbei der Ausdruck „Nexus“ verwendet.

Konkret dürfte dies bedeuten, dass vermehrt Betriebsstätten entstehen werden mit den bekannten Folgeproblemen: Abgrenzung und Besteuerung des Gewinns, evtl. Lohnsteuer und Umsatzsteuer.



R. Mader



STEUERBERATER  
RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Fachberater für Internationales  
Steuerrecht | [R.Mader@mader-stadler.de](mailto:R.Mader@mader-stadler.de)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

### ITALIEN: WETTBEWERBSVERZERRUNG – AUSLEGUNG DER ITALIENISCHEN KARTELLBEHÖRDE BZGL. GESELLSCHAFTEN ZWISCHEN BERUFSTRÄGERN

Art. 10 Abs. 4 lit. b) des Gesetzes Nr. 183/12 (Stabilitätsgesetz 2012) bestimmt, dass man als Gesellschaften zwischen Berufsträgern (STP) die Gesellschaften qualifiziert werden können, deren Gründungsvertrag u.a. folgendes vorsieht: „die Zulassung als Gesellschafter von in Kammern, Registern oder Kollegien eingetragenen Berufsträgern, auch in verschiedenen Sektionen, sowie von Bürgern der Europäischen Union, sofern diese Inhaber von hierzu befähigenden Studienabschlüssen sind, oder von Personen, die nicht Berufsträger sind, für technische Leistungen oder nur zu Investitionszwecken. Die Anzahl der Berufsträger und die Beteiligungen der Berufsträger am Gesellschaftskapital müssen dergestalt sein, dass diese die Mehrheit von 2/3 bei Beschlüssen und Entscheidungen der Gesellschafter ausmachen“. Aufgrund von verschiedenen Interpretationen hat AGCM nun ihre Position publiziert, um einschränkende Regelungen zu vermeiden, welche einen negativen wirtschaftlichen Einfluss haben und den Wettbewerb beschränken könnten. AGCM ist der Ansicht, dass die Voraussetzungen betreffend die 2/3 Mehrheit an „Köpfen“ und „Geschäftsanteilen“ nicht kumulativ anzusehen sind, unbeschadet der Notwendigkeit, die Entscheidungsbefugnis der Nicht-Berufsträger einzuschränken, um deren potenzielle Einflussnahme auf strategische Entscheidungen der STP und auf berufliche Leistungen zu vermeiden. Dieses kann jedoch mit gesetzlich bereits vorgesehenen Mitteln erreicht werden.



G. Bricchi



C. Steinringer

Pirola  
Pennuto  
Zei  
& Associati  
studio di consulenza  
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi | [gabriele.bricchi@studiopirola.com](mailto:gabriele.bricchi@studiopirola.com)  
RAin und Avv. Dr. jur Cora Steinringer | [cora.steinringer@studiopirola.com](mailto:cora.steinringer@studiopirola.com)

## PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

### DEUTSCHLAND: GESETZ ZUM SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN IN KRAFT

Seit 26.04.19 ist das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Kraft. Es setzt eine EU-Richtlinie vom 8.06.16 (2016/943) um. Der Schutz wird in erster Linie durch eine Gleichstellung von „Geschäftsgeheimnissen“ mit Gegenständen anderer IP-Rechte, also Patenten, Designs oder Marken, gewährleistet. Die Verletzung des Rechts am Geschäftsgeheimnis – die unbefugte Erlangung, Benutzung oder Weitergabe des Geheimnisses – löst Unterlassungs-, Auskunft- und Schadensersatzansprüche aus. Während das im Kern in Deutschland schon bisher so war, ist neu, dass der Schutz nicht gewährt wird, wenn der Unternehmer keine angemessenen Maßnahmen zur Geheimhaltung trifft. Das erfordert die Markierung von Information als „geheim“, den technischen Zugangsschutz und personelle Zugangsbeschränkungen sowie die Kontrolle der Wirksamkeit dieser Maßnahmen. Weil künftig das Reengineering grundsätzlich erlaubt sein wird, wenn es nicht vertraglich untersagt ist, muss man, wo nötig und möglich, die Vertragspraxis ändern. Politisch interessant, aber wohl – abgesehen von Presseunternehmen – weniger praktisch wichtig sind die Regelungen zum Whistleblower, der Geschäftsgeheimnisse aufdecken darf, wenn das zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines sonstigen Fehlverhaltens geschieht und geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen.



K. Bott

## ENERGIERECHT

### ITALIEN: DAS VERWALTUNGSGERICHT LATIUM HAT DEM EUGH ERNEUT DIE FRAGE NACH DER RECHTMÄSSIGKEIT DES „SPALMA INCENTIVI“ VORGELEGT

Das Verwaltungsgericht Latium (Italien), hat, kurz nach seinen beiden vorangegangenen Verordnungen, mit Beschluss Nr. 4054/19 erneut die Frage der Rechtmäßigkeit der sog. Verordnung „Spalma Incentivi“ aufgegriffen. Der Grund wiederum ist gleich: Steht das Recht der Europäischen Union der Anwendung des Gesetzesdekrets Nr. 91/14 entgegen, soweit es die Reduzierung oder verspätete Auszahlung von Fördermitteln vorsieht, die bereits gesetzlich durch spezielle Vereinbarungen mit dem GSE gewährt wurden? Das Verfassungsgericht Italiens, das die Intervention des italienischen Gesetzgebers für legitim befunden hat, hat sich bereits mit diesem Thema befasst und auf ein öffentliches Interesse verwiesen, das darauf abzielt, die Politik der Förderung erneuerbarer Energien mit der Verkraftbarkeit der damit verbundenen Kosten zu verbinden. Das VG Latium hält jedoch eine Entscheidung des EU-Gerichtshofs für notwendig. Die Bestimmung, die einseitig bestehende Verträge verschlechtert hat, scheint im Widerspruch, insbesondere zu den Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG, zu stehen, die an die Mitgliedstaaten gerichtet ist, damit diese durch wirtschaftliche Maßnahmen unterstützen, die sich durch Stabilität und Sicherheit auszeichnen, sowie zur Grundrechte-Charta, da die fragliche Bestimmung zu einem Eingriff in das Recht geführt hat, Wirtschaftstätigkeit auf der Grundlage vertraglich festgesetzter Positionen zu organisieren und auszuüben. Das Wort hat jetzt der Gerichtshof.



S. Bartels

Avv. und RAin Svenja Bartels | [svenja.bartels@roedl.it](mailto:svenja.bartels@roedl.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## Rödl & Partner

## FINANZ- UND BANKRECHT

### ITALIEN: GESETZESENTWURF: ÄNDERUNG DER REGELN FÜR DIE ERNENNUNG DES TOP-MANAGEMENTS DER BANCA D'ITALIA

Am 28.05.19 wurde der Gesetzesentwurf Nr. 1332 vorgelegt, der die Regeln für die Ernennung des Top-Managements von der italienischen Zentralbank „Banca d'Italia“ grundlegend ändert; in dem beigefügten Bericht des Gesetzesentwurfes wird erläutert, dass das Ziel darin besteht, „zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Zentralbank über das System des Ausgleichs und Kontrolle der Befugnisse, das in liberalen Demokratien bezeichnend ist, hinausgeht“. Gemäß diesem Entwurf würden der Präsident, der Generaldirektor und einer der Vizedirektoren auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates und nach Beratung des Ministerrates ernannt, während zwei weitere Vizedirektoren in geheimer Wahl, beziehungsweise von der Kammer und vom Senat gewählt würden. Darüber hinaus, sieht Art. 1 des Gesetzesentwurfs vor, dass das Parlament auch befugt sei, das Statut der Banca d'Italia zu ändern. Im Gegenteil, wird heute der Präsident auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates gewählt, aber „nachdem er die Meinung des Obersten Rates der Banca d'Italia gehört hat“, und sowohl der Generaldirektor als auch die Vizedirektoren werden - im Namen der Unabhängigkeit der Banca d'Italia von der politischen Macht - direkt vom Obersten Rat gewählt; Ernennungen und Erneuerungen werden dann durch Dekret des Präsidenten der Republik genehmigt, das vom Präsidenten des Ministerrates, nach Anhörung des Ministerrates, eingelegt wird.



D. Bracchi

Avv. Daniele Bracchi | [daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it](mailto:daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## INSOLVENZRECHT

### ITALIEN: INSOLVENZVERFAHREN, ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT UND GESELLSCHAFTS-AUFLÖSUNG

Stets wurde angeregt die Frage diskutiert, ob die Zahlungsunfähigkeit, unabhängig von der gerichtlichen Feststellung, einen Grund für die Auflösung der Gesellschaft darstellt, da der Gesellschaftszweck nicht mehr verwirklicht werden kann. Wegen der fehlenden gesetzlich vorgesehenen wirtschaftlichen bzw. finanziellen Voraussetzungen wird der Gesellschaftszweck die Wahrung der Integrität und des Wertes des Unternehmensvermögens zum Schutz der Gläubiger und kann nicht mehr die gewählte unternehmerische Tätigkeit sein.

Es wäre erstrebenswert gewesen, wenn der Gesetzgeber mit der Einführung des Insolvenzcodex abschließend eine klärende Entscheidung getroffen hätte. Dies ist nicht geschehen: Gem. Art. 380 Insolvenzcodex wird in Art. 2484 c.c. (it. ZGB) die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens als weiterer Grund für die Auflösung von Kapitalgesellschaften eingeführt, so wie dies bereits für den Konkurs vor der Reform von 2003 der Fall war. Sowohl als das Gesetz den Konkurs als Auflösungsgrund vorsah, als auch als diesbezüglich keine Norm vorlag, wurden stets stichhaltige Argumente dafür gefunden, dass die Zahlungsunfähigkeit einen Auflösungsgrund darstellt, als auch um dies zu verneinen; somit kann die aktuelle Initiative des Gesetzgebers sicherlich nicht als problemlösend bezeichnet werden.



M. Spataro



A. Colnaghi



Avv. Matteo Spataro | [m.spataro@edoardoricci.it](mailto:m.spataro@edoardoricci.it)  
Dott. Andrea Colnaghi | [a.colnaghi@edoardoricci.it](mailto:a.colnaghi@edoardoricci.it)

## PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

### ITALIEN: DIE JAHRESFRIST FÜR DIE KLAGE AUF WIEDERHERSTELLUNG DES BESITZES

Die Klage auf Wiederherstellung des Besitzes gem. Art. 1168 c.c. (it. ZGB) dient dem Besitzer eines Gutes oder eines Rechtes, das „gewaltsam oder heimlich entzogen wurde“. Es ist ein einigermaßen oft gebrauchtes Mittel in Nachbarschaftsverhältnissen (z.B. wenn der Nachbar auf dem Grundstück eines Anderen einen Zaun errichtet), das relativ schnell die Wiederherstellung eines zuvor bestehenden Zustandes (z.B. die Beseitigung des Zaunes) erlaubt. Die Klage unterliegt aber einem Verfallsdatum und kann daher nur „innerhalb eines Jahres von der erlittenen Entziehung“ erhoben werden. Manchmal kann der Beginn der Jahresfrist infolge der Eigenart und der Anzahl der Handlungen nicht genau bestimmt werden: Diesbezüglich hat der Kassationsgerichtshof (Nr. 16053/19) kürzlich bestätigt, dass man unterscheiden müsse zwischen dem Fall, in dem „die Verletzung des Besitzes in einer Vielzahl von Handlungen, die jede für sich verletzend ist, besteht“ und jenem Fall, in dem „nur eine verletzende Handlung vorliegt, der aber mehrere andere hierauf gerichtete Handlungen vorangegangen sind“; im ersten Fall beginnt die Frist „mit der ersten verletzenden Handlung, wenn die Handlungen gewissermaßen eine ansteigende Besitzverletzungsintensität aufweisen“, im zweiten Falle „ab jeder und für jede einzelne der Verletzungshandlungen, wenn diese autonom sind“.



S. Grigolli

## STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

### ITALIEN: BEGÜNSTIGTE BEILEGUNG VON STEUERSTREITIGKEITEN MÖGLICH BIS ZUM 31. JULI

Steuerstreitigkeiten mit der Finanzbehörde können mithilfe des sogenannten „Entsorgungs-Gesetzes Nr. 3“, das eine begünstigtes Verfahren zur Beendigung anhängiger Verfahren vorsieht, bis zum 31.07.19 beigelegt werden. So ist es in der Abänderung des Wachstumsdekrets vorgesehen, der bereits von den Ausschüssen Bilanz und Finanzen der Abgeordnetenversammlung verabschiedet wurde und bis Ende Juni in Gesetz umgewandelt werden dürfte. Die Steuerzahler, die es bisher versäumt haben, innerhalb des vergangenen 30. Aprils die begünstigte Formel zu nutzen, können dies daher bis Ende Juli nachholen, indem sie den entsprechenden Antrag vorlegen und die geschuldeten Beträge in einer einzigen Zahlung oder alternativ in maximal 17 Folgeraten erstatten.



M. Petrucci



PG&Partners

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |  
marco.petrucci@pgpartners.it

## BESTEuerung DER PERSONEN

### ITALIEN: ITALIEN NOCH ATTRAKTIVER FÜR ZUZUG VON ARBEITNEHMERN AUS DEM AUSLAND

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 34/19 wurden die Steuerbegünstigungen für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, erhöht. Diese Vorschriften richten sich an natürliche Personen, die europäische oder auch Nicht-EU-Staatsbürger sind, mit deren Ursprungsland ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet von Einkommenssteuern bzw. eine Vereinbarung zum Informationsaustausch in Sachen Steuern, Arbeitnehmerentgelte bzw. Entgelte aus selbständiger Arbeit, besteht.

Die Änderungen finden ab 01.01.20 Anwendung, wobei die neuen Bestimmungen u.a. Folgendes vorsehen: (i) erhöhte Steuerbefreiung des in Italien erwirtschafteten Einkommens von 50% auf 70%; (ii) die Besteuerungszeiträume, in denen der Arbeitnehmer vor seinem Umzug nach Italien im Ausland wohnte, werden von fünf auf zwei Jahre reduziert.

Darüber hinaus kann die Vorschrift auch von denjenigen in Anspruch genommen werden, die nie im Register der Auslandsitaliener (AIRE) eingetragen waren, sofern sie ihren Steuerwohnsitz für mindestens zwei Jahre im Sinne eines Doppelbesteuerungsabkommens in einem anderen Staat hatten.



S. Amoroso

**STUDIO ASSOCIATO AMOROSO**

Dott. Stefano Amoroso |  
stefano.amoroso@studioamoroso.it

## IMPRESSUM

---



Deutsch-Italienische  
Handelskammer  
Camera di Commercio  
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

### KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: [recht@deinternational.it](mailto:recht@deinternational.it)

### INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

### ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail ([privacy@deinternational.it](mailto:privacy@deinternational.it)), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.